Zur Vorgeschichte des Krieges mit Italien

Austro-Hungarian Ministry

940.92
Au 78.3



University of Pennsylvania Library
Circulation Department

Please return this book as soon as you have finished with it. In order to avoid a fine it must be returned by the latest date stamped below.

AUG 30 '54

MAY 1 8 1957

1868 W 20M-11-51

92
8.3
OF
ngelbach

K. U. K. MINISTERIUM DES ÄUSSERN.

ZUR VORGESCHICHTE

DES

KRIEGES MIT ITALIEN.



WIEN.

DRUCK DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

1915.



K. U. K. MINISTERIUM DES ÄUSSERN.

ZUR VORGESCHICHTE
DES
KRIEGES MIT ITALIEN.



WIEN.
DRUCK DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.
1915.

UNIVERSITY
OF
PENNSYLVANIA
LIBRARY

940.92
Au78.3

Als die von Serbien seit vielen Jahren betriebenen Machenschaften durch den Mord von Sarajevo in der furchtbarsten Weise vor aller Welt offenbar geworden waren und Österreich-Ungarn sich, den elementarsten Geboten der Selbsterhaltung folgend, entschloß, ernste Garantien gegen die Fortsetzung dieser Umtriebe von Serbien zu fordern, konnte die Monarchie mit Fug und Recht erwarten, daß die volle Berechtigung ihrer Aktion anerkannt werden würde. Es konnte ja in der Tat einer europäischen Großmacht nicht zugemutet werden, von einem kleinen Nachbarstaate die gehässigsten Provokationen, die planmäßige Förderung einer Abfallbewegung in den Grenzgebieten und die skrupellose Mitwirkung an verbrecherischen Anschlägen und weitverzweigten Verschwörungen gegen ihre Sicherheit und Integrität hinzunehmen, ohne schließlich zu den energischesten Mitteln der Abwehr zu greifen.

Ebensowenig wie gegen die innere Berechtigung konnten gegen die Form des Vorgehens Österreich-Ungarns Einwendungen erhoben werden. Es handelte sich um eine Differenz zwischen der Monarchie und einem unabhängigen Staate über ihr gegenseitiges Verhältnis und nichts berechtigte zu dem Verlangen, daß die erstere die Frage, wie weit sie in dem Schutze ihrer Ruhe und Sicherheit zu gehen habe, von der Entscheidung dritter Mächte abhängig machen müsse.

Wiewohl der Streitfall somit ausschließlich Österreich-Ungarn und Serbien anging, mußte doch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß Rußland, ungeachtet unserer Erklärung, im Fall eines lokalisierten Konfliktes die Souveränität und den territorialen Besitzstand Serbiens nicht antasten zu wollen, den willkommenen Anlaß ergreifen könnte, um den seit langem

Austro-Hungarian monarchy 14
1256 g. Dr. Wm. E. LINGELBACH

gehegten Plan eines Angriffskrieges gegen Österreich-Ungarn und damit zugleich gegen das Deutsche Reich, den die umfassenden Rüstungen, die mehrfachen Probemobilisierungen und die Inangriffnahme des Baues großer strategischer Bahnen in der letzten Zeit immer deutlicher hatten erkennen lassen, jetzt schon zur Ausführung zu bringen.

Ja, es war sogar zu erwarten, daß unsere durch die unerhörte Vorgangsweise Serbiens voll begründeten Forderungen von diesem nur dann abgelehnt werden würden, wenn von St. Petersburg das Signal käme, daß Rußland den Moment für den Angriff auf die Monarchie für gekommen erachtet. War doch Serbien für diesen Fall im russischen Kalkül die wichtige Aufgabe des Flankenstoßes zugewiesen, eine Rolle, für die Rußland Serbien durch panslawistische Liebesbeweise und konsequente politische Unterstützung stets bereit zu halten verstand.

Es war bei dem System von Bündnissen und Ententen, das seit Jahrzehnten die Grundlage der europäischen Politik bildete, von vorneherein klar, daß Rußland durch seine unberechtigte Einmischung in die Kontroverse zwischen der Monarchie und Serbien die schwersten Konsequenzen, ja einen allgemeinen Konflikt heraufbeschwören müßte.

Denn darüber konnte kein Zweifel bestehen, daß das Deutsche Reich, das die volle Berechtigung unserer Anklagen gegen Serbien anerkannte, von dem Weg, den ihm das gegebene Wort und die eigenen Lebensinteressen vorzeichneten, nicht abweichen und dem langjährigen Bundesgenossen gegen einen russischen Angriff mit ganzer Macht Beistand leisten werde. Damit war aber auch der Kriegsfall für Frankreich gegeben, das seit Jahrzehnten auf die günstige Gelegenheit zur Verwirklichung seiner Revanchepläne gelauert hatte, und ebenso war zu erwarten, daß England, wenn es auch das Bestehen fester Vereinbarungen mit den beiden anderen Ententemächten noch in letzter Zeit geleugnet hatte, sich an dem Kampfe gegen den beneideten und gefürchteten Rivalen, das mächtig emporstrebende Deutsche Reich, beteiligen werde. Schließlich konnte auch damit gerechnet werden, daß die Türkei, wiewohl sie noch an den Nachwirkungen des eben beendeten Balkankrieges zu tragen hatte, sich in der Erkenntnis, daß ein

Sieg Rußlands das Ende ihrer Unabhängigkeit bedeuten müßte, an die Seite der Zentralmächte stellen würde.

Welches war nun die Stellung Italiens zu diesem eventuellen europäischen Kriege? Wohl bestimmte der Bundesvertrag mit den beiden Zentralmächten, dem Italien drei Jahrzehnte der Sicherheit und des Friedens, die ungestörte Entwicklung seiner staatlichen und wirtschaftlichen Kräfte und den fast mühelosen Erwerb zweier ausgedehnter Provinzen jenseits des Mittelländischen Meeres verdankte, daß es seinen beiden Verbündeten in einem Kriege gegen zwei oder mehrere Mächte beizustehen habe, wenn jene den Krieg nicht selbst provoziert hätten.*) Wohl war es klar, daß das Einschreiten Österreich-Ungarns, das nach Jahren beispielloser Friedensliebe und Geduld gegenüber den serbischen Herausforderungen endlich erfolgen mußte, nicht den Charakter einer Provokation an sich trug, daß der Angriff vielmehr von Rußland ausging, das sich bei der Durchführung seiner weitausgreifenden Pläne Serbiens als Sturmbock gegen die Monarchie bediente. Dennoch waren Anzeichen dafür vorhanden, daß Italien nicht, wie es dem Wortlaute und dem Geiste des Bündnisses entsprechen würde, an der Seite seiner Alliierten in den Krieg eintreten werde.

Nach der schillernden Haltung, die Italien zur Zeit von Algeciras und während der Annexionskrise eingenommen hatte, nach den Besprechungen von Racconigi und dem fortgesetzten Liebäugeln mit der Tripelentente mußten Österreich-Ungarn und Deutschland vielmehr den Verdacht hegen, daß Italien sich der Erfüllung seiner Bündnispflichten entziehen und dies durch allerlei, am Texte des Vertrages geübte Interpretationskünste motivieren werde.

War also auch auf die volle Erfüllung der aus dem Bundesverhältnisse entspringenden Pflichten durch Italien nicht mit Sicherheit zu rechnen, so konnten Österreich-Ungarn und Deutschland doch zum mindesten erwarten, daß Italien durch

---

*) Artikel III des Dreibundvertrages lautet in deutscher Übersetzung: „Falls einer oder zwei der hohen Vertragschließenden ohne direkte Herausforderung von ihrer Seite von zwei oder mehreren Großmächten, die den gegenwärtigen Vertrag nicht unterzeichnet haben, angegriffen und in einen Krieg mit ihnen verwickelt würden, würde sich der casus foederis für alle hohen Vertragschließenden gleichzeitig ergeben.“

eine wohlwollend neutrale Haltung seine Alliierten in dem ungeheueren Kampfe unterstützen werde.*)

Die tatsächliche Entwicklung der Ereignisse hat diese Annahmen zunächst gerechtfertigt und nichts ließ in den Anfangsstadien des Weltkrieges vermuten, welch ungeheuerlichen Treubruches und Verrates Italien sich späterhin schuldig machen würde.

In dieser ersten Periode, die mit der Überreichung unserer Note in Belgrad beginnt und bis in den Winter hinein sich erstreckt, war das Verhalten Italiens von drei leitenden Gesichtspunkten bestimmt: von dem Entschlusse, bis auf weiteres nicht aus der Neutralität herauszutreten, jedoch sofort mit aller Intensität auf einen hohen Grad militärischer Bereitschaft hinzuwirken; von dem Streben, seine neutrale Haltung an der Hand des Vertragstextes zu motivieren und die Bundesgenossen durch freundschaftliche Erklärungen zu beruhigen; endlich von der Absicht, für alle Fälle von Österreich-Ungarn mittels einer gewaltsamen Interpretation des Artikels VII des Dreibundvertrages die Zusicherung zu erlangen, daß im Falle irgendwelcher Errungenschaften der Monarchie in Serbien oder Montenegro Italien der Anspruch auf gleichwertige Kompensationen zustehe.

Anhang Nr. 3

Dementsprechend hat denn auch der italienische Ministerrat, nachdem schon vorher mündliche Äußerungen Marquis di San Giulianos darauf vorbereitet hatten, am 1. August v. J. den Beschluß gefaßt, daß Italien neutral bleiben werde. Als Gründe hierfür wurden angegeben, daß das Vorgehen der Monarchie gegen Serbien einen agressiven Akt gegen Rußland darstelle, weshalb der Bündnisfall für Italien im Sinne des

*) Verpflichtete doch der Artikel IV des Dreibundvertrages sogar für den Fall einer aus defensiven Gründen von einem der Verbündeten ergriffenen kriegerischen Initiative die anderen zu wohlwollender Neutralität. Artikel IV lautet in Übersetzung: „Falls eine Großmacht, die den gegenwärtigen Vertrag nicht unterzeichnet hat, die staatliche Sicherheit eines der hohen Vertragschließenden bedrohen würde, und der Bedrohte dadurch gezwungen wäre, ihr den Krieg zu erklären, so verpflichten sich die beiden anderen, ihrem Verbündeten gegenüber eine wohlwollende Neutralität zu beobachten. Ein jeder behält sich in diesem Falle vor, an dem Kriege teilzunehmen, wenn er es für angezeigt erachtet, um mit seinem Verbündeten gemeinsame Sache zu machen.

Vertrages nicht eingetreten sei — eine Behauptung, die durch den bloßen Hinweis auf die bekannten umfassenden Vorbereitungen Rußlands für einen Angriffskrieg gegen die beiden Zentralmächte und auf die volle Unabhängigkeit Serbiens widerlegt wird; ferner, daß Italien den Gefahren eines Weltkrieges bei seiner exponierten geographischen Lage besonders ausgesetzt wäre — was zutreffen mag, Italien seiner Verpflichtungen aber keinesfalls entbinden kann; schließlich, daß Österreich-Ungarn es verabsäumt habe, sich im Sinne des Artikels VII des Bündnisvertrages vor den entscheidenden Schritten mit Italien ins Einvernehmen zu setzen und es überhaupt ablehne, die italienische Interpretation dieses Artikels anzuerkennen. Welche Bewandtnis es mit diesem letzten Punkte hatte, davon wird weiter unten noch eingehender gesprochen werden.

Anhang Nr. 4

Wiewohl die italienische Argumentation somit sehr anfechtbar war, wurde die Neutralitätserklärung von Österreich-Ungarn ohne nachdrückliche Einwendungen zur Kenntnis genommen, um so mehr als Italien gleichzeitig neuerlich erklärte an dem Bundesverhältnisse im übrigen festhalten zu wollen, ja eine spätere Kooperation als durchaus nicht ausgeschlossen bezeichnete und in allen Enunziationen einen aufrichtig klingenden, freundschaftlichen Ton anschlug.

Parallel mit diesen Besprechungen über die Frage der Neutralität lief eine Aktion Italiens, die schon am 25. Juli eingesetzt hatte und die, wie schon oben bemerkt, das Ziel verfolgte, unter Berufung auf den Artikel VII des Dreibundvertrages Italien für den Fall der Besetzung serbischen Gebietes durch österreichisch-ungarische Truppen den Anspruch auf Kompensationen zu sichern.

Anhang Nr. 2

Sowohl die Entstehungsgeschichte als der Wortlaut dieses Artikels lassen klar erkennen, daß seine Bestimmungen einzig und allein auf den Fall der Besetzung türkischen Gebietes Anwendung zu finden haben. Er wurde im Jahre 1887 auf Wunsch Italiens in den Vertrag aufgenommen, also zu einer Zeit, da die Kompaziszenten sicherlich nur das künftige Schicksal der Türkei und ihres Gebietes regeln wollten. Es steht außer Zweifel, daß diese Abmachungen getroffen wurden, um zu verhindern, daß, falls sich die von den Ver-

bündeten in erster Linie angestrebte unveränderte Aufrechterhaltung des türkischen Besitzstandes in Europa als unmöglich erweisen sollte, die Interessen eines der beiden Teile einseitig und ohne gleichmäßige Berücksichtigung des anderen bevorzugt würden. An andere, nichttürkische Gebiete der Balkanhalbinsel war damals nicht gedacht worden. Dies geht auch aus dem Texte, der seit 1887 unverändert blieb, klar hervor, da daraus zu entnehmen ist, daß wohl die türkischen Küstengebiete in der Adria und im Ägäischen Meere, nicht aber die griechischen oder montenegrinischen unter diese Bestimmungen fallen.*)

Mit vollem Recht nahm daher die österreichisch-ungarische Regierung den Standpunkt ein, daß der Artikel VII auf den Fall eines Konfliktes mit Serbien und die eventuelle Besetzung serbischen Gebietes nicht anzuwenden sei. Deshalb hielt sie sich auch nicht für verpflichtet, vor dem diplomatischen Schritte in Belgrad, der noch nicht den Krieg bedeutete, wenn er auch dazu führen konnte, gewissermaßen die Genehmigung Italiens einzuholen.

---

*) Artikel VII des Dreibundvertrages lautet in deutscher Übersetzung:

„Österreich-Ungarn und Italien, die nur die möglichste Aufrechterhaltung des territorialen status quo im Orient im Auge haben, verpflichten sich, ihren Einfluß geltend zu machen, damit jede territoriale Veränderung, die der einen oder der anderen der den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnenden Mächte nachteilig wäre, hintangehalten werde. Sie werden einander zu diesem Behufe alle Aufschlüsse geben, die geeignet sind, sie gegenseitig über ihre eigenen Absichten sowie über die anderer Mächte aufzuklären. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß im Laufe der Ereignisse die Aufrechterhaltung des status quo im Gebiete des Balkan oder der ottomanischen Küsten und Inseln im Adriatischen oder Ägäischen Meere unmöglich würde, und daß, entweder infolge des Vorgehens einer dritten Macht oder sonstwie, Österreich-Ungarn oder Italien genötigt wären, den status quo durch eine zeitweilige oder dauernde Besetzung ihrerseits zu verändern, so würde diese Besetzung nur stattfinden nach einer vorangegangenen Übereinkunft zwischen den beiden Mächten, welche auf dem Prinzip einer gegenseitigen Kompensation für alle territorialen oder anderweitigen Vorteile, die eine jede von ihnen über den gegenwärtigen status quo hinaus erlangen würde, zu beruhen und die Interessen und berechtigten Ansprüche der beiden Teile zu befriedigen hätte."

Die entgegengesetzte Auffassung vertrat Italien, das, wie schon früher erwähnt, das Fehlen eines vorangegangenen Einvernehmens sowie die abweichende Auslegung dieser Vertragsbestimmungen durch Österreich-Ungarn zum Vorwand nahm, um sich von der Pflicht der militärischen Kooperation loszusprechen, andererseits aber eben auf Grund seiner Interpretation in Wien seine prinzipiellen Kompensationsansprüche für den Fall der Okkupation serbischen Territoriums durch Österreich-Ungarn geltend machte.

Über diese letztere Frage wurden zwischen beiden Kabinetten im freundschaftlichsten Tone längere Verhandlungen geführt, an denen auch die deutsche Regierung teilnahm. Auf den Verlauf dieser Pourparlers soll hier nicht im Detail eingegangen werden, es genügt, zu konstatieren, daß Österreich-Ungarn sich schließlich mit Rücksicht auf die zwar neutrale, aber im übrigen vollkommen freundschaftliche Haltung Italiens, dem es einen Beweis loyalen Entgegenkommens geben wollte, zur Anerkennung der italienischen Auffassung des Artikels VII verstand und sich bereit erklärte, für den Fall einer temporären oder definitiven Besitzergreifung eines am Balkan gelegenen Gebietes in eine Konversation über die Kompensationsfrage mit Italien einzugehen. Diese am 25. August in Rom abgegebene Erklärung wurde von Marquis di San Giuliano dankend quittiert, er hielt es bei der damaligen Kriegslage jedoch für verfrüht, die Frage der etwaigen Kompensationen zu besprechen.

Anhang Nr. 6, 7.

Damit waren die Verhandlungen zwischen den Kabinetten von Wien und Rom über die prinzipielle Seite ihres gegenseitigen Verhältnisses zu einem vorläufigen Abschluß gelangt. Die nächsten Monate widmete Italien hauptsächlich der Ausgestaltung und Kräftigung seiner militärischen Machtmittel. Gleichzeitig setzte eine Aktion Italiens ein, die auf Erwerbung territorialer Stützpunkte jenseits der Adria in Albanien abzielte und die — anfangs vorsichtig fortschreitend — sich später in dem Maße akzentuierte, als die militärische Bereitschaft Italiens wuchs und als es deutlicher erkennbar wurde, daß der Weltkrieg nicht zu einem raschen Siege der einen oder der anderen Gruppe, sondern zu langem, hartnäckigem Ringen führen würde. Wiewohl dieses Vorgehen Italiens weder mit dem

Anhang Nr. 1. Anhang Nr. 5. Abkommen vom Jahre 1900/1901 noch mit den noch anfangs August 1914 in Wien abgegebenen formellen Erklärungen im Einklang stand, erhob Österreich-Ungarn keine Einwendungen, um so mehr als Italien jede einzelne „provisorische“ Maßnahme in Wien notifizierte und dabei stets sein Festhalten an den Londoner Beschlüssen betonte sowie den Fortbestand des Akkords von 1901 anerkannte.

Bald wurde es aber klar, daß die ehrgeizigen Pläne Italiens sich in der Festsetzung an der „altra sponda“ nicht erschöpfen. Eine leidenschaftliche Erregung begann das Land zu erfassen, die These der absoluten Neutralität mußte der neuen Parole der „wachsamen und bewaffneten“ Neutralität und später der zynischen Phrase des „sacro egoismo“ weichen; von der Regierung im geheimen, von den Agenten der Ententemächte offen gefördert und unterstützt, wuchs auf dem Boden der irredentistischen, radikalen und republikanischen Schlagworte eine Bewegung heran, die unbekümmert um Treue und das verpfändete Wort die Vereinigung der italienischen Gebietsteile der Monarchie mit Italien auf ihre Fahne geschrieben hatte und deren Anhänger in der Presse, auf der Straße und in Versammlungen immer stürmischer das Verlangen stellten, daß Italien zu diesem Zwecke auf der Seite der Ententemächte in den Krieg eintrete.

Daß die offizielle Politik Italiens von den gleichen Tendenzen bestimmt war, zeigte sich deutlich erst, als die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten nach dem Tode Marchese di San Giulianos Anfang November in die Hände Baron Sonninos überging.

Damit trat die Entwicklung der Ereignisse in Italien in eine zweite Phase, in welcher der dominierende Gedanke der Entschluß war, ohne Rücksicht auf die Pflichten des Bündnisses oder sonstige moralische Bedenken den günstigen Augenblick, da die beiden Verbündeten in schweren Kämpfen gegen mächtige Gegner begriffen waren, auszunützen, um von Österreich-Ungarn die Abtretung der südlichen, von italienischen Volksgenossen bewohnten Gebiete zu erpressen, sie im Notfalle mit Gewalt zu erzwingen.

Den ersten Schritt in dieser Richtung unternahm das römische Kabinett, als es durch seinen Botschafter in Wien

am 11. Dezember unter deutlichem Hinweis auf die „nationalen Aspirationen“ den Standpunkt vertreten ließ, daß infolge unserer militärischen Operationen auf serbischem Gebiet Italien nach Artikel VII des Dreibundvertrages ein Anrecht auf Kompensationen besitze. Noch unverhüllter verriet Italien seine Absichten einen Monat später durch die formelle Anfrage, ob Österreich-Ungarn eine Zession von Teilen seines Gebietes als Basis von Verhandlungen über die im Sinne des Artikels VII zu gewährenden Kompensationen anzunehmen gewillt sei.

Aus der Fülle von Argumenten, die von der österreichisch-ungarischen Regierung den italienischen Deduktionen damals und im weiteren Verlauf der Verhandlungen entgegengehalten wurden, seien nur einige wenige herausgegriffen: Militärische Operationen im fremden Gebiet bedeuten noch keine, auch nur temporäre Okkupation im Sinne des Artikels VII und geben dem anderen Teil daher auch keinen Anspruch auf Kompensationen. Da tatsächlich serbisches Territorium von unseren Truppen nicht besetzt ist, fehlt es übrigens an jeder Grundlage für die Bestimmung der Kompensation, die ja gegen die Vorteile abgewogen werden muß. Schließlich liegt es auf der Hand, daß diese Kompensationen nur dort zu suchen sind, wo die Vorteile liegen, die sich ausgleichen sollen, nämlich auf der Balkanhalbinsel und niemand hat bei dem Abschluß des Vertrages daran gedacht, daß hierfür andere Gebiete und vollends eigene in Betracht kommen könnten.

Österreich-Ungarn hat überdies am 9. Februar gerade der italienischen Interpretation des Artikels VII entsprechende und ganz gleichberechtigte Gegenansprüche, die sich aus der Tatsache der italienischen Besetzung der Inseln im Ägäischen Meer und Valonas ergaben, angemeldet. Demgegenüber hielt Italien starr an seinem Standpunkte fest und erklärte schließlich nach längerem fruchtlosen Verhandeln Ende Februar, daß es eine Wiederaufnahme unserer Operationen gegen Serbien ohne vorangegangene Vereinbarung über die Frage der Kompensationen als einen Bruch des Bündnisvertrages ansehen und daraus die schwersten Konsequenzen ableiten müßte, sowie andererseits, daß eine solche Vereinbarung nur auf Grund einer Abtretung österreichisch-ungarischen Gebietes möglich sei.

Nun war die Situation geklärt. Diese Haltung des römischen Kabinettes, die von einer durch die Regierung selbst und ihre Presse geschürten Erregung der öffentlichen Meinung gegen die beiden Zentralmächte und den eifrigsten Vorbereitungen für eine Mobilisierung begleitet war, ließ keinen Zweifel darüber bestehen, daß das Verhältnis zu Italien nur mehr durch territoriale Zugeständnisse Österreich-Ungarns saniert werden konnte, und daß anderenfalls Italien sich durch Regungen des Ehrgefühls und Gewissens nicht würde abhalten lassen, die ihm günstig erscheinende Gelegenheit zu einem Angriff auf die Monarchie auszunützen, um seine nationalen Aspirationen zu verwirklichen.

Sah man in Österreich-Ungarn dieser Gefahr auch ruhigen Blutes und mit kühler Entschlossenheit entgegen, so mußten sich die Faktoren, in deren Händen die Geschicke der Monarchie ruhten, im vollen Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit doch die Frage vorlegen, ob nicht nach der Erschöpfung aller anderen Mittel, selbst um den hohen Preis einer Gebietsabtretung, noch der Versuch unternommen werden müßte, das politische Verhältnis zu Italien aufrechtzuerhalten, ja vielleicht auf festere Grundlagen zu stellen.

Österreich-Ungarn konnte sich nur schwer mit dem Gedanken befreunden, kampflos auf Gebiete zu verzichten, die seit vielen Jahrhunderten unter dem Szepter des Hauses Habsburg standen, die wie ein natürlicher Schutzwall der Monarchie vorgelagert waren und dessen Söhne auch in diesem Kriege wieder so vielfache Beweise von Hingabe und Treue erbracht hatten. Auch mußte dieser Entschluß um so reiflicher bedacht werden, als es den Traditionen der Monarchie nicht entsprach, mit unaufrichtigen Versprechen ein trügerisches Spiel zu spielen. Niemals in der Geschichte hat Österreich-Ungarn das gegebene Wort uneingelöst gelassen.

Die außerordentliche Situation erforderte jedoch außerordentliche Entschlüsse, und so konnte Baron Burián am 9. März mit Genehmigung des Monarchen und mit Zustimmung beider Regierungen dem italienischen Botschafter eröffnen, daß Österreich-Ungarn im Prinzipe die Abtretung eigenen Gebietes als Basis der Verhandlungen über die Kompensationsfrage annehme.

War damit auch in dem wichtigsten prinzipiellen Punkte eine Annäherung erzielt, so ergaben sich doch schon im nächsten Stadium der Verhandlungen, bezüglich einer Vorfrage, große Schwierigkeiten. Ehe nämlich noch in die Besprechung der Sache selbst eingegangen wurde, stellte das römische Kabinett das Verlangen, es möge im voraus festgesetzt werden, daß das Abkommen über die Gebietsabtretung sofort nach seiner Perfektionierung auch in Vollzug zu setzen sei — eine Forderung, die allein schon ein bedenkliches Licht auf die Aufrichtigkeit der Absicht Italiens, zu einer friedlichen Lösung zu gelangen, warf.

Denn ganz abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, die mitten im Kriege der überstürzten Durchführung einer so einschneidenden Maßnahme entgegenstanden, konnte es Österreich-Ungarn wohl nicht zugemutet werden, in einseitiger Erfüllung des Kontraktes Italien in den tatsächlichen Besitz der abzutretenden Gebiete, die strategisch von der allergrößten Bedeutung waren, zu setzen, ehe die Gegenleistung — die Neutralität Italiens bis zum Friedensschluß — faktisch erfolgt war. Zu einem so übermäßigen Zutrauen in die italienische Loyalität und Verläßlichkeit war wahrlich kein Grund vorhanden.

Auf diese Bedingung konnte Österreich-Ungarn somit nicht eingehen, dagegen war es bereit, seine Zusage mit den ausreichendsten Garantien zu versehen, daß die Übergabe des zedierten Gebietes nach dem Friedensschlusse ohne Aufschub erfolgen würde.

Da das italienische Kabinett von seiner Forderung aber nicht abließ, wäre ein Stocken der Verhandlungen unvermeidlich gewesen, hätte man sich nicht geeinigt, diese Frage vorläufig noch offen zu lassen und in die Besprechung der Sache selbst, des Umfanges der abzutretenden Gebiete und der übrigen Konzessionen, einzugehen.

Auf Wunsch Italiens, welches damals seinerseits keine konkreten Forderungen formulieren zu wollen erklärte, trat zunächst Österreich-Ungarn mit seinen Propositionen hervor. Dieser Vorschlag, der am 27. März dem italienischen Botschafter in Wien mitgeteilt wurde, ging im wesentlichen dahin, daß Österreich-Ungarn die Zession fast des ganzen italienischen

Teiles von Südtirol anbot, während Italien der Monarchie seine wohlwollende Neutralität bis zum Friedensschluß zusichern und für die Dauer des Krieges die volle Aktionsfreiheit am Balkan zugestehen sollte.

Wer die Rolle kennt, die das Trentino in den Jahrzehnten seit der Errichtung des italienischen Königreiches im nationalen Seelenleben spielte, der mußte annehmen, daß die großzügige Art, mit der nun Österreich-Ungarn ohne kleinliches Schachern die Erfüllung dieses heißen Wunsches der Nation anbot, mit einem Schlage alle Schwierigkeiten der Verständigung beseitigen würde. Diese Annahme traf jedoch keineswegs zu.

Das römische Kabinett beschränkte sich zunächst auf einige allgemeine Einwendungen, die sich auf die wohlwollende Neutralität Italiens und das Ausmaß unserer territorialen Zugeständnisse bezogen und schien keine Eile zu haben, die Verhandlungen fortzuführen. Est nach einiger Zeit und über wiederholtes Drängen gab es — am 10. April — in Wien seine Gegenvorschläge bekannt.

Konnte man bis dahin den Versicherungen, Italien strebe auf einer neuen Basis die Fortdauer des Bündnisses an, immerhin Glauben schenken, so berechtigt die Maßlosigkeit der nun erhobenen Forderungen zu der Auffassung, daß es dem Kabinett Salandra nicht ernstlich um eine friedliche Verständigung mit Österreich-Ungarn zu tun sei und daß in diesem neuen Stadium der Entwicklung der leitende Gedanke der italienischen Politik nicht mehr lautete: nationaler Ausbau unter möglichster Aufrechterhaltung des Verhältnisses zu den beiden Zentralmächten, sondern vielmehr Ausgestaltung der nationalen Einheit auf Kosten Österreich-Ungarns, Erringung der vollen Suprematie in der Adria durch Verdrängung der Monarchie von diesem Meere und völliger, dauernder Anschluß Italiens an die Ententemächte, eventuell durch aktives Eingreifen an ihrer Seite.

Die Forderungen Italiens waren in der Tat exorbitant. Sie umfaßten die Abtretung von ganz Welsch-Tirol, des rein deutschen Gebietes um Bozen, des unteren, sowie auch des vorwiegend slawischen oberen Isonzotales samt Görz und dem Küstengebiet bis Nabresina, eines Streifens von Kärnten, der durchaus slavischen Inseln: Lissa, Lesina, Curzola und Lagosta und

einiger kleinerer Inseln, die Errichtung von Triest und Gebiet als unabhängiger Staat, die Anerkennung der italienischen Souveränität über Valona und Gebiet, sowie das völlige Désintéressement Österreich-Ungarns an Albanien und die sofortige Durchführung der territorialen Abtretungen.

Die Struktur dieses Programmes läßt klar die ihm zugrunde liegenden Ideen erkennen: für die verlangte Abgrenzung zu Lande sind nicht nationale Momente, sondern strategische Gesichtspunkte, und zwar aggressiver Natur maßgebend; die auf Albanien und die dalmatinischen Inseln bezüglichen Postulate zeigen, wie sehr das adriatische Problem in den Vordergrund getreten ist, und die Tatsache allein, daß Italien eine Reihe von Forderungen erhob, die den Lebensnerv der Monarchie berührten, läßt vermuten, daß man in Rom innerlich entschlossen war, auf jeden Fall — mochte die Lösung nun friedlich oder gewaltsam erfolgen — mit den Zentralmächten zu brechen und zur Entente überzugehen. Denn mit der These von der „Festigung des Bundesverhältnisses durch die Ausschaltung der bestehenden Reibungsflächen“ war — darüber mußte man doch selbst in Rom im klaren sein — eine Politik unvereinbar, die z. B. allen Ernstes darauf ausging, Triest und die der Küste Dalmatiens vorgelagerten Inseln aus dem Gefüge der Monarchie herauszureißen.

Obwohl die Maßlosigkeit der Ansprüche Italiens zu einem Stocken der Verhandlungen hätte führen müssen — und es erscheint bei rückblickender Betrachtung nicht als ausgeschlossen, daß dies in der Absicht des römischen Kabinettes lag — war Österreich-Ungarn doch so ziemlich in allen Fragen zu einem weiteren Entgegenkommen bereit und es gelang tatsächlich auch, bezüglich mancher Punkte eine solche Annäherung herbeizuführen, daß eine wesentliche Differenz kaum mehr bestehen blieb.

Andere italienische Postulate waren aber in ihrem Wesen geradezu eine Negation der wichtigsten Lebensinteressen der Monarchie und da konnte von einer wirklichen Annäherung um so weniger die Rede sein, als das römische Kabinett mit auffallender Starrheit gerade an diesen Forderungen festhielt.

Während sonach die Verhandlungen von Österreich-Ungarn mit dem größten Entgegenkommen weitergeführt wurden, entschloß sich das Kabinett Salandra, ohne auf unser ihm vorliegendes Anbot auch nur zu antworten, am 4. Mai in Wien zu erklären, daß es den Bündnisvertrag als durch uns verletzt und daher als hinfällig betrachte, alle seine Propositionen zurückziehe und seine volle Aktionsfreiheit hierdurch wieder erlangt habe.

Anhang Nr. 8.

Die österreichisch-ungarische Regierung hielt es nicht für angezeigt, auf diesen überraschenden Schritt Italiens sofort zu reagieren, sondern setzte unverdrossen ihre Bemühungen fort, eine gütliche Verständigung mit Italien herbeizuführen.

Zu diesem Zwecke erweiterte sie das Maß der Zugeständnisse, die Österreich-Ungarn Italien zu machen bereit war, so weit, als dies mit der elementarsten Rücksicht auf die Lebensinteressen der Monarchie noch vereinbar war.

Das letzte Anbot, das in Rom schriftlich sowohl von dem k. und k. Botschafter wie auch vom Fürsten Bülow der italenischen Regierung übergeben wurde, umfaßte im wesentlichen folgende Punkte:

die Zession des italienischen Teiles von Südtirol;

die Zession des von italienischer Bevölkerung bewohnten Gebietes westlich des Isonzo;

hinsichtlich Triests die Errichtung einer Universität, die Verleihung des Titels einer kaiserlichen Freistadt und die Revision des städtischen Statuts, das bei Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Autonomie den italienischen Charakter der Stadt gewährleisten würde; den Fortbestand und die eventuelle Erweiterung der Freihafenzone;

unsere Bereitwilligkeit zur Anerkennung der vollen Souveränität Italiens über Valona und das umgebende Gebiet;

das politische Désintéressement Österreich-Ungarns an Albanien;

den Verzicht auf alle Ansprüche, die aus dem Titel der Besetzung des Dodekanes durch Italien von der Monarchie erhoben werden könnten.

Als Gegenleistung beanspruchte Österreich-Ungarn lediglich die Erklärung Italiens, daß es während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Krieges sich gegenüber der Monarchie, dem Deutschen Reiche und der Türkei vollkommen neutral verhalten werde und sich hinsichtlich aller Errungenschaften desinteressiere, die Österreich-Ungarn im Laufe des Krieges oder durch den Friedensschluß zufallen sollten.

Was die Garantien für die Durchführung dieser Abmachungen anbelangt, würde Österreich-Ungarn sich verpflichten, sofort nach dem Abschluß des Akkords eine feierliche Kundgebung hinsichtlich der Zession der abgetretenen Gebiete zu erlassen. Überdies würden gemischte Kommissionen sofort nach Vertragsabschluß zur Regelung der Detailfragen zusammentreten; ihre Beschlüsse würden der Ratifizierung durch die Regierungen unterliegen. Sofort nach dieser Ratifizierung hätte die Übergabe der zedierten Gebiete zu beginnen, die binnen Monatsfrist zu beendigen wäre.

Schließlich würden Österreich-Ungarn und Italien sich damit einverstanden erklären, daß das Deutsche Reich die loyale Durchführung der Vereinbarung garantiert.

Als auch diesen Propositionen gegenüber das italienische Kabinett sich in Schweigen hüllte, und als die parlamentarischen Vorgänge sowie die Erklärungen des Ministerpräsidenten Salandra vom 20. Mai, die in der durch monatelanges Schüren aufs höchste erregten Bevölkerung lebhaftesten Widerhall fanden, den festen Entschluß Italiens klar bewiesen, dem langjährigen Verbündeten ganz unabhängig von irgendwelchen konkreten Forderungen und ohne den leisesten Versuch einer stichhältigen Begründung treulos in den Rücken zu fallen, hielt die österreichisch-ungarische Regierung am 21. Mai den Moment für gekommen, auf die letzte Mitteilung der italienischen Regierung vom 4. Mai zu antworten, um die volle Haltlosigkeit der italienischen Vorwände und die Unzulässigkeit der von Italien einseitig proklamierten Außerkraftsetzung des Bündnisses nachzuweisen und schließlich die Verantwortung für alle

Anhang Nr. 9.

Konsequenzen abzulehnen, die sich aus dieser willkürlichen Lossagung Italiens von dem Bündnisse ergeben könnten.

Anhang Nr. 10.

Wenige Tage darauf, am 23. Mai, überreichte der königlich italienische Botschafter in Wien der k. und k. Regierung die Kriegserklärung, deren völlig haltlose und armselige Begründung wie ein Einbekenntnis der Schwäche des eigenen Standpunktes klingt.

Anhang.

1.

Vereinbarung hinsichtlich Albaniens zwischen der k. und k. Regierung und der königlich italienischen Regierung vom Jahre 1900/1901.

Erlaß des königlich italienischen Ministers des Äußern an den königlich italienischen Botschafter in Wien.

Übersetzung. *Rom, 20. Dezember 1900.*

Ich lenke die Aufmerksamkeit Euer Exzellenz auf meine Antwort auf die Interpellation, die kürzlich, Albanien betreffend, in der Abgeordnetenkammer an mich gerichtet worden ist. Nachstehend der Text dieser Antwort:

„Ich kann versichern, daß die italienische und die österreichisch-ungarische Regierung Gelegenheit gehabt haben, ihre Interessen an den ottomanischen Küsten der Adria zu prüfen und zu erkennen, daß diese Interessen ihre Wahrung finden in der Achtung und der Aufrechterhaltung des status quo.“

Ich halte es für nützlich, daß Sie meine Erklärungen zur Kenntnis Seiner Exzellenz des Herrn Grafen Gołuchowski bringen. Ich zweifle nicht, daß der k. und k. Minister des Äußern dieselben entsprechend finden wird dem Einvernehmen, das zwischen ihm und mir diesbezüglich gelegentlich seines Besuches in Monza im Jahre 1897 zustande gekommen ist. Bei dem Gedankenaustausch, der in unseren Gesprächen bezüglich dieser Frage stattfand, sind wir über folgende Punkte übereingekommen:

1. Den status quo so lange, als es die Umstände zulassen würden, aufrecht zu erhalten;

2. uns zu bemühen, daß, für den Fall, als der gegenwärtige Zustand nicht aufrecht erhalten werden könnte und Änderungen sich als notwendig erweisen sollten, die gegenständlichen Veränderungen im Sinne der Autonomie stattfinden;

3. im allgemeinen und als Ausfluß der beiderseitigen Dispositionen gemeinsam und so oft sich hierzu ein Grund ergibt, die geeignetsten Mittel und Wege zu suchen, um unsere gegenseitigen Interessen in Einklang zu bringen und zu wahren.

Ich würde Wert darauf legen, die Versicherung zu erhalten, daß der Graf Gołuchowski, so wie ich, im vorstehenden die getreue Wiedergabe des Inhaltes unserer diesbezüglichen Abmachungen erblickt. Ich ermächtige Euer Exzellenz daher, ihm diesen Erlaß mitzuteilen.

Erlaß des k. und k. Ministers des Äußern an den k. und k. Botschafter am königlich italienischen Hofe in Rom.

Übersetzung. *Wien, 9. Februar 1901.*

Nach seiner Rückkehr aus Rom hat Graf Nigra meine Aufmerksamkeit auf die Antwort gelenkt, die Seine Exzellenz der Herr Minister des Äußern des Königreiches Italien auf die Interpellation erteilt hat, welche an ihn in der Kammer der Abgeordneten betreffs Albaniens gerichtet worden ist und hat gleichzeitig die Hoffnung ausgesprochen, daß ich die Erklärungen, die sie enthält, entsprechend finden würde den Prinzipien, über welche wir uns im Jahre 1897 anläßlich meiner Zusammenkunft mit Marquis Visconti-Venosta im Schlosse von Monza geeinigt haben.

Bei dem streng vertraulichen Gedankenaustausch, der in unseren Gesprächen betreffend diese Frage stattfand, haben wir in der Tat die Notwendigkeit erkannt

1. den status quo so lange, als es die Umstände zulassen würden, aufrecht zu erhalten;

2. uns zu bemühen, daß, für den Fall, als der gegenwärtige Zustand nicht aufrecht erhalten werden könnte und

Änderungen sich als notwendig erweisen sollten, die gegenständlichen Veränderungen im Sinne der Autonomie stattfinden, ebenso wie wir im allgemeinen

3. die beiderseitige Geneigtheit festgestellt haben, gemeinsam und so oft sich hierzu ein Grund ergibt, die geeignetsten Mittel und Wege zu suchen, um unsere gegenseitigen Interessen in Einklang zu bringen und zu wahren.

Mit Rücksicht auf Vorstehendes freue ich mich nun festzustellen, daß die Erklärung des Marquis Visconti-Venosta seitens des k. und k. Kabinettes mit lebhafter Befriedigung aufgenommen worden ist und ich ersuche Sie, hiervon Seiner Exzellenz dem Herrn Minister des Äußern Kenntnis zu geben.

2.

Graf Berchtold an Herrn von Mérey.

Telegramm. *Wien, 25. Juli 1914.*

Der Herr italienische Botschafter ist heute hier erschienen und hat aus Anlaß des Konfliktes zwischen der Monarchie und Serbien mitgeteilt, daß die königlich italienische Regierung, für den Fall, als dieser Konflikt eine kriegerische Wendung nehmen und zu einer, wenn auch nur provisorischen Besetzung serbischen Territoriums führen sollte, sich vorbehalte, das ihr auf Grund des Artikels VII des Dreibundvertrages zustehende Kompensationsrecht in Anspruch zu nehmen. Die königlich italienische Regierung sei überdies auf Grund des eben angeführten Vertragsartikels der Ansicht, daß wir uns vor der eventuellen Besetzung serbischen Gebietes mit ihr ins Einvernehmen setzen müßten.

Im übrigen beabsichtige die königlich italienische Regierung in dem eventuell bewaffneten Konflikte zwischen Österreich-Ungarn und Serbien eine freundschaftliche und den Bündnispflichten entsprechende Haltung einzunehmen.

3.

Telegramm Seiner Majestät des Königs von Italien an Seine k. und k. Apostolische Majestät.*)

Übersetzung. *Rom, 2. August 1914.*

Ich habe das Telegramm Euer Majestät erhalten. Ich brauche Euer Majestät nicht zu versichern, daß Italien, welches alle nur möglichen Anstrengungen unternommen hat, um die Aufrechterhaltung des Friedens zu sichern, und welches alles, was in seiner Macht liegt, tun wird, um sobald als möglich an der Wiederherstellung des Friedens mitzuhelfen, gegenüber seinem Verbündeten eine herzlich freundschaftliche Haltung bewahren wird, entsprechend dem Dreibundvertrage, seinen aufrichtigen Gefühlen und den großen Interessen, die es wahren muß.

VITTORIO EMANUELE.

4.

Auszug aus einem Schreiben Marquis di San Giulianos an Herrn von Mérey.

Übersetzung. *Rom, 2. August 1914.*

Man muß in Betracht ziehen, daß die gegenwärtige Krise eine vorübergehende ist, während der Dreibund 12 Jahre dauern soll und erneuert werden kann und es ist wünschenswert, ich könnte sogar sagen notwendig, daß während dieser langen Zeitperiode die Politik Italiens und jene Österreich-Ungarns, was die Balkanfragen betrifft, identisch sei: es ist wünschenswert und sogar notwendig, daß ihre diplomatische Tätigkeit im vollständigsten Einvernehmen, mit dem vollsten

---

*) Seine k. und k. Apostolische Majestät hatte an Seine Majestät den König von Italien eine Depesche gerichtet, worin Er Seinem hohen Verbündeten mitteilt, daß Er infolge der Einmischung Rußlands in den Konflikt mit Serbien und der Mobilisierung der russischen Armee und Flotte die allgemeine Mobilisierung verfügt habe, sowie Seiner Befriedigung Ausdruck gibt, auf die Unterstützung Seiner Bundesgenossen rechnen zu können.

Vertrauen und in herzlicher Gegenseitigkeit sich entwickeln könne. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unerläßlich, daß wir über die Interpretation des Artikels VII vollkommen beruhigt seien. Diese Notwendigkeit ist noch klarer in der gegenwärtigen Krise, selbst wenn wir nicht am Kriege teilnehmen, denn, besonders während der schwierigeren Zeiten, in denen die Gelegenheit, den Artikel VII anzuwenden, wahrscheinlicher erscheint, müssen wir vollkommen über die Interpretation des Artikels VII seitens Österreich-Ungarns beruhigt sein, um fortgesetzt, klar und entschieden durch unsere diplomatische Haltung die militärische Tätigkeit unserer Verbündeten unterstützen zu können.

Andererseits kann die Annahme unserer Interpretation des Artikels VII, welche für unsere diplomatische Haltung von großer Wichtigkeit ist, für sich allein nicht genügen, um alle sehr ernsten Gründe auszuschalten, die uns wenigstens für den Augenblick hindern, am Kriege teilzunehmen.

In der Tat legt diese allgemeine Formel ein klares und bestimmtes Übereinkommen betreffend die Natur und den Wert der allfälligen Kompensationen nicht fest, noch auch betreffend ihr Verhältnis zu den Gefahren und maßlosen Opfern, denen dieser Krieg uns aussetzen könnte, Gefahren und ungeheure Opfer, die größer sind als jene, denen sich unsere Verbündeten aussetzen. Dieser gewaltige Unterschied zwischen den Gefahren und Opfern einerseits und den Vorteilen andererseits ist eben der Grund, der erklärt, warum Österreich-Ungarn einen Krieg gewollt hat, den es leicht hätte vermeiden können, während wir alles in unserer Macht Stehende getan haben, um Europa dieses furchtbare Unglück zu ersparen. Trotzdem hoffen wir, daß sich auch ohne Teilnahme am Kriege die Gelegenheit ergeben wird, um unseren Verbündeten den Beweis unserer aufrichtig freundschaftlichen Gefühle zu bieten, und wir rechnen daher auf ein Übereinkommen, das unsere beiderseitigen Interessen in Einklang bringen wird.

Alle diese Erwägungen, so ernst sie auch sein mögen, würden uns nicht hindern, unserer Verpflichtung nachzukommen, wenn diese Verpflichtung bestünde, allein, da der „casus foederis“ auf den gegenwärtigen Krieg nicht ange-

wendet werden kann, hat der Ministerrat gestern abends die Neutralität beschlossen, unter dem Vorbehalte, später den Wünschen unserer Verbündeten mehr entsprechende Entscheidungen zu treffen, wenn dies unsere Pflicht sein wird, oder wenn unsere Interessen es uns gebieten werden.

Das Gleichgewicht Europas, des Balkans und des Meeres, welches Italien umgibt, stellt für unser Land ein vitales Interesse dar und es schreckt vor keinem der Opfer zurück, vor keiner der Entschließungen, die die Wahrung seiner Interessen, ja seiner Existenz ihm auferlegen könnte.

Seit dem Tage, an welchem ich die Leitung der auswärtigen Politik meines Vaterlandes übernommen habe, war es eines der hauptsächlichsten Ziele meiner Tätigkeit, die Freundschaftsbande zwischen Italien und Österreich-Ungarn immer enger und enger zu knüpfen. Auf dieses Ziel werde ich fortfahren, alle meine Bemühungen zu richten, denn ich halte dasselbe für unbedingt notwendig im Interesse unserer beiden Länder; um es zu erreichen, müssen ihre Interessen in Einklang gebracht werden und die des einen Befriedigung finden, ohne daß die des anderen geschädigt werden.

5.

Graf Berchtold an Herrn von Mérey.

Telegramm. *Wien, 4. August 1914.*

Analog mit den Erklärungen Marquis di San Giulianos zu Euer Exzellenz hat der italienische Botschafter mir heute auftraggemäß mitgeteilt, daß Italien hinsichtlich Albaniens den mit Österreich-Ungarn eingegangenen Abmachungen wie den Beschlüssen der Londoner Konferenz treu bleiben werde. Italien wolle in keiner Weise von der Tatsache Nutzen ziehen, daß Österreich-Ungarn gegenwärtig anderswo in Anspruch genommen sei. Auch wolle es in allem, was noch nachfolgen könne, eine gleiche Haltung einnehmen.

Der italienische Gesandte in Durazzo habe den Auftrag erhalten, sehr strenge Weisungen in dem angedeuteten Sinne an die unterstehenden Konsulate ergehen zu lassen.

Ich ersuche Euer Exzellenz, Marquis di San Giuliano zu sagen, daß ich mit besonderer Befriedigung von dieser Erklärung Akt nehme. Ich sei übrigens a priori davon überzeugt gewesen, daß Italien unseren Akkord jetzt ebenso respektieren werde, wie dies unsererseits während des libyschen Feldzuges der Fall war.

6.

Graf Berchtold an Freiherrn von Macchio.

Telegramm. *Wien, 23. August 1914.*

Euer Exzellenz ermächtige ich, gleichzeitig mit ihrem deutschen Kollegen dem römischen Kabinette zu erklären, daß wir die italienische Interpretation bezüglich des Ausdruckes „dans les régions des balcans“ im Artikel VII vorbehaltlos anerkennen und zwar nicht allein für die gegenwärtige Krise, sondern auch für die ganze Dauer des Vertrages.

Diese Erklärung bringt es mit sich, daß wir bereit sind, für den Fall einer temporären oder definitiven Besitzergreifung eines am Balkan gelegenen Gebietes mit Italien in eine Konversation über die Kompensationsfrage einzugehen.

7.

Freiherr von Macchio an Graf Berchtold.

Telegramm. *Rom, 25. August 1914.*

Da mein deutscher Kollege heute Instruktion erhielt, welche ihn zur Abgabe der die Zustimmung zur italienischen Interpretation des Artikels VII beinhaltenden Erklärung ermächtigt, so haben wir heute beide einzeln eine solche übereinstimmende Erklärung dem Marquis San Giuliano mündlich abgegeben.

Er schien hiervon sichtlich angenehm berührt, meinte aber, daß bei der jetzigen Kriegslage wohl noch nicht die Grundlage zur Einleitung einer Konversation gegeben sei.

Ich erklärte mich stets bereit, in eine solche einzutreten, begriffe aber ganz gut, wenn er damit noch zuwarten wolle.

8.

Vom königlich italienischen Botschafter in Wien am 4. Mai 1915 dem k. und k. Minister des Äußern gemachte Mitteilung der königlich italienischen Regierung an die k. und k. Regierung.

Übersetzung.

Der Botschafter Seiner Majestät des Königs von Italien ist von seiner Regierung beauftragt worden, Seiner Exzellenz dem österreichisch-ungarischen Minister des Äußern nachstehende Mitteilung zu machen und ihm dieselbe in Abschrift zu hinterlassen:

„Das Bündnis zwischen Italien und Österreich-Ungarn war von allem Anfange an als ein Element und eine Garantie des Friedens gedacht und hatte sein Hauptziel in der gemeinsamen Verteidigung. Angesichts der späteren Ereignisse und der neuen Sachlage, die sich daraus ergab, mußten die beiden Regierungen ein anderes nicht minder wichtiges Ziel ins Auge fassen und haben sich anläßlich der sukzessiven Erneuerungen des Bündnisses bemüht, die Fortdauer ihrer Allianz zu sichern, indem sie das Prinzip des accord préalable bezüglich des Balkans zu dem Zwecke feststellten, um die Interessen und die divergierenden Tendenzen der beiden Mächte zu versöhnen.

Es ist durchaus offenkundig, daß bei loyaler Beobachtung dieser Bestimmungen dieselben genügt hätten, um als Basis für eine gemeinsame und fruchtbringende Aktion zu dienen.

Statt dessen hat Österreich-Ungarn, im Laufe des Sommers 1914, ohne sich mit Italien ins Einvernehmen zu setzen, ja ohne ihm die geringste Andeutung zukommen zu lassen und

ohne die ihm seitens der königlichen Regierung erteilten Ratschläge zur Mäßigung zu beachten, Serbien das Ultimatum vom 23. Juli gestellt, welches die Ursache und der Ausgangspunkt der gegenwärtigen europäischen Konflagration gewesen ist.

Unter Vernachlässigung der Vertragspflichten hat Österreich-Ungarn den status quo am Balkan von Grund aus erschüttert und eine Situation geschaffen, von der es allein Nutzen ziehen konnte, unter Schädigung der wichtigsten Interessen, die die verbündete Macht so oft kundgetan und beansprucht hatte.

Eine so offenkundige Verletzung des Wortlautes und des Geistes des Vertrages hat nicht bloß die Weigerung Italiens gerechtfertigt, sich in dem, ohne Anhörung seiner Ansicht, provozierten Kriege auf die Seite seiner Bundesgenossen zu stellen, sondern gleichzeitig auch das Bündnis seines wesentlichen Inhaltes und seiner Existenzberechtigung beraubt.

Selbst die im Vertrage vorgesehene Abmachung betreffend der wohlwollenden Neutralität wurde durch diese Verletzung in Mitleidenschaft gezogen. Vernunft und Gefühl sprechen nämlich übereinstimmend dagegen, daß die wohlwollende Neutralität bewahrt werden könne, wenn einer der Verbündeten die Waffen ergreift, um ein Programm durchzuführen, welches den Lebensinteressen des anderen Verbündeten, Interessen, deren Wahrung den Hauptgrund des Bündnisses selbst darstellt, diametral widerspricht.

Nichtsdestoweniger hat sich Italien während mehrerer Monate bemüht, eine Situation zu schaffen, welche die Wiederherstellung jener freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten begünstigt hätte, die die wesentliche Grundlage jedes Zusammenwirkens auf dem Gebiete der allgemeinen Politik darstellen. Zu diesem Zwecke und in dieser Hoffnung war die königliche Regierung bereit, auf eine Abmachung einzugehen, welche eine maßvolle Befriedigung der rechtmäßigen nationalen Aspirationen Italiens zur Grundlage hatte, und welche gleichzeitig dazu gedient hätte, die Ungleichheit in der gegenseitigen Stellung der beiden Staaten an der Adria zu vermindern.

Diese Verhandlungen haben jedoch zu keinem greifbaren Resultate geführt. Alle Bemühungen der königlichen Regierung stießen auf den Widerstand der k. und k. Regierung, die sich nach mehreren Monaten bloß dazu entschloß, die besonderen Interessen Italiens in Valona zuzugeben und eine ungenügende Gebietsabtretung im Trentino zu versprechen, eine Abtretung, welche weder vom ethnischen noch vom politischen oder militärischen Gesichtspunkte als eine normale Lösung der Frage zu bezeichnen ist. Überdies sollte dieses Zugeständnis erst zu einem unbestimmten Zeitpunkte, das heißt zu Ende des Krieges, durchgeführt werden.

Unter diesen Umständen ist die italienische Regierung bemüßigt, die Hoffnung auf Erreichung eines Abkommens aufzugeben und alle ihre diesbezüglichen Vorschläge zurückzuziehen.

Gleich nutzlos wäre es den formellen Schein des Bündnisses zu wahren, der bloß die Wirklichkeit, d. i. das fortwährende Mißtrauen und die täglichen Gegensätze, zu verhüllen bestimmt wäre.

Auf sein gutes Recht vertrauend, bekundet Italien daher, daß es von nun an seine volle Handlungsfreiheit wiedergewinnt und erklärt es den Bündnisvertrag mit Österreich-Ungarn als hinfällig und in Hinkunft unverbindlich.

9.

Vom k. und k. Minister des Äußern am 21. Mai 1915 dem königlich italienischen Botschafter in Wien gemachte Mitteilung der k. und k. Regierung an die königlich italienische Regierung.

Übersetzung

Der österreichisch-ungarische Minister des Äußern hat die Ehre gehabt, die Mitteilung betreffend die Aufhebung des Dreibundvertrages entgegenzunehmen, welche der Herr italienische Botschafter ihm im Auftrage der königlich italienischen Regierung am 4. Mai gemacht hat.

Mit peinlicher Überraschung hat die k. und k. Regierung Kenntnis von dem Entschlusse der italienischen Regierung erlangt, auf eine so unvermittelte Weise einem Vertrage ein Ende zu bereiten, der auf der Gemeinsamkeit unserer wichtigsten politischen Interessen fußend, unseren Staaten seit so langen Jahren Sicherheit und Frieden verbürgt und Italien notorische Dienste geleistet hat.

Diese Überraschung ist um so berechtigter, als die von der königlichen Regierung zur Begründung ihrer Entscheidung in erster Linie angeführten Tatsachen auf mehr als neun Monate zurückgehen und die königliche Regierung seit jener Zeit wiederholt ihren Wunsch kundgegeben hat, das Bundesverhältnis zwischen unseren beiden Ländern aufrechtzuerhalten und noch zu vertiefen, einen Wunsch, der in Österreich-Ungarn immer eine günstige Aufnahme und herzlichen Widerhall gefunden hat.

Die Gründe, welche die k. und k. Regierung zwangen, an Serbien im Monate Juli vergangenen Jahres ein Ultimatum zu richten, sind zu bekannt, als daß es nötig wäre, sie hier zu wiederholen. Das Ziel, welches sich Österreich-Ungarn setzte und das einzig und allein darin bestand, die Monarchie gegen die umstürzlerischen Machenschaften Serbiens zu schützen und die Fortsetzung einer Agitation zu verhindern die geradezu auf die Zerstückelung Österreich-Ungarns abzielte und zahlreiche Attentate und schließlich die Schreckenstat von Sarajevo im Gefolge hatte, konnte die Interessen Italiens in keiner Weise berühren. Denn die k. und k. Regierung hat niemals vorausgesetzt und hält es für ausgeschlossen, daß die Interessen Italiens irgendwie mit den verbrecherischen Umtrieben identifiziert werden könnten, welche gegen die Sicherheit und Gebietsintegrität Österreich-Ungarns gerichtet, von der Belgrader Regierung leider geduldet und ermutigt worden waren.

Die italienische Regierung war übrigens davon in Kenntnis gesetzt und wußte, das Österreich-Ungarn in Serbien keine Eroberungsabsichten verfolgte. Es ist in Rom ausdrücklich erklärt worden, daß Österreich-Ungarn, wenn der Krieg lokalisiert bliebe, nicht die Absicht habe, die Gebietsintegrität oder die Souveränität Serbiens anzutasten.



Als infolge des Eingreifens Rußlands der rein lokale Streit zwischen Österreich-Ungarn und Serbien im Gegensatze zu unseren Wünschen einen europäischen Charakter annahm und sich Österreich-Ungarn und Deutschland von mehreren Großmächten angegriffen sahen, verkündete die königliche Regierung die Neutralität Italiens, ohne jedoch auch nur die geringste Andeutung fallen zu lassen, daß dieser von Rußland vom Zaune gebrochene und von langer Hand vorbereitete Krieg geeignet sein könnte, dem Dreibundvertrage seine Existenzberechtigung zu nehmen.

Es genügt, an die Erklärungen, welche in jenem Zeitpunkte weiland Marchese di San Giuliano abgab, und an das Telegramm, welches Seine Majestät der König von Italien am 2. August 1914 an Seine Majestät den Kaiser und König richtete, zu erinnern, um festzustellen, daß die königliche Regierung damals in dem Vorgehen Österreich-Ungarns nichts sah, was den Bestimmungen unseres Bundesvertrages zuwiderliefe.

Von den Mächten des Dreiverbandes angegriffen, mußten Österreich-Ungarn und Deutschland ihre Gebiete verteidigen, aber dieser Verteidigungskrieg hatte keineswegs „die Verwirklichung eines den Lebensinteressen Italiens entgegengesetzten Programms“ zum Ziele. Diese Lebensinteressen oder das, was wir davon wissen konnten, waren in keiner Weise bedroht. Wenn übrigens die italienische Regierung in dieser Hinsicht Besorgnisse gehegt hätte, so hätte sie sie geltend machen können und sicherlich sowohl in Wien als auch in Berlin die größte Geneigtheit zur Wahrung dieser Interessen gefunden.

Die königliche Regierung war damals der Ansicht, daß sich ihre Verbündeten nach der Lage der Dinge Italien gegenüber nicht auf den Bündnisfall berufen konnten, aber sie machte keine Mitteilung, welche zu dem Glauben berechtigt hätte, daß sie das Vorgehen Österreich-Ungarns als eine „offenkundige Verletzung des Wortlautes und des Geistes des Bündnisvertrages“ ansehe.

Die Kabinette von Wien und Berlin ließen, wenn sie auch Italiens Entschluß, neutral zu bleiben — einen Entschluß, der nach unserer Ansicht mit dem Geiste des Vertrages wenig vereinbar war — bedauerten, die Ansicht der italienischen Regierung dennoch in loyaler Weise gelten, und der Meinungs-

austausch, der in jenem Zeitpunkte stattfand, stellte den vollen Fortbestand des Dreibundes fest.

Gerade unter Berufung auf diesen Vertrag, insbesondere auf dessen Artikel VII, brachte uns die königliche Regierung ihre Ansprüche vor, die dahin gingen, gewisse Kompensationen für den Fall zu erhalten, daß Österreich-Ungarn seinerseits aus dem Kriege Vorteile territorialer oder anderer Natur auf der Balkanhalbinsel zöge.

Die k. und k. Regierung nahm diesen Standpunkt an und erklärte sich bereit, die Frage einer Prüfung zu unterziehen, indem sie gleichzeitig darauf hinwies, daß es, so lange man nicht in Kenntnis der Österreich-Ungarn eventuell zufallenden Vorteile sei, schwer wäre, hierfür Kompensationen festzusetzen.

Die königliche Regierung teilte diese Auffassung, wie sowohl aus der Erklärung des verstorbenen Marchese di San Giuliano vom 25. August 1914 hervorgeht, in der es heißt: „Es wäre verfrüht, jetzt von Kompensationen zu sprechen", wie aus Bemerkungen des Herzogs von Avarna nach unserem Rückzuge aus Serbien: „Gegenwärtig gibt es kein Kompensationsobjekt".

Nichtsdestoweniger ist die k. und k. Regierung immer bereit gewesen, in eine Konversation über diesen Gegenstand einzugehen.

Die k. und k. Regierung, die auf die Erhaltung der besten Beziehungen zu Italien den größten Wert legte, hat denn auch, als die königlich italienische Regierung unter neuerlicher Betonung ihres Wunsches nach Aufrechterhaltung und Befestigung unseres Bündnisses gewisse Forderungen vorbrachte, die die Abtretung integrierender Gebietsteile der Monarchie aus dem Titel der Kompensation an Italien betrafen, selbst diese Verhandlungsbasis angenommen, obwohl ihrer Ansicht nach der fragliche Artikel VII niemals Gebiete der vertragschließenden Teile, sondern einzig und allein die Balkanhalbinsel im Auge hatte.

In den Besprechungen, die über diesen Gegenstand gepflogen wurden, zeigte sich die k. und k. Regierung stets von dem aufrichtigen Wunsche geleitet, zu einer Verständigung mit Italien zu gelangen; und wenn es ihr aus ethnischen,

politischen und militärischen Gründen, die in Rom ausführlich auseinandergesetzt worden sind, unmöglich war, allen Forderungen der königlichen Regierung stattzugeben, so sind doch die Opfer, die die k. und k. Regierung zu bringen bereit war, so bedeutend, daß sie nur der Wunsch, ein seit vielen Jahren zum gemeinsamen Vorteil unserer beiden Länder bestehendes Bündnis aufrechtzuerhalten, zu rechtfertigen vermag.

Die königliche Regierung weist darauf hin, daß die von Österreich-Ungarn angebotenen Zugeständnisse erst in einem unbestimmten Zeitpunkte, d. h. erst am Ende des Krieges, verwirklicht werden sollten, und sie scheint daraus zu folgern, daß diese Zugeständnisse dadurch ihren ganzen Wert verlieren würden.

Indem die k. u. k. Regierung die materielle Unmöglichkeit einer sofortigen Übergabe der abgetretenen Gebiete hervorhob, zeigte sie sich dennoch bereit, alle nötigen Garantien zu bieten, um diese Übergabe vorzubereiten und sie schon jetzt für einen wenig entfernten Termin zu sichern.

Der offenkundige gute Wille und die Versöhnlichkeit, die die k. und k. Regierung im Laufe der Verhandlungen bewiesen hat, scheinen die Ansicht der italienischen Regierung, man müsse alle Hoffnung auf die Erreichung eines Einvernehmens aufgeben, in keiner Weise zu rechtfertigen.

Ein solches Einvernehmen kann jedoch nur erreicht werden, wenn auf beiden Seiten derselbe aufrichtige Wunsch nach Verständigung herrscht.

Die k. und k. Regierung vermag die Erklärung der italienischen Regierung, ihre volle Handlungsfreiheit wieder erlangen zu wollen und ihren Bündnisvertrag mit Österreich-Ungarn als nichtig und fortan wirkungslos zu betrachten, nicht zur Kenntnis zu nehmen, da eine solche Erklärung der königlichen Regierung in entschiedenem Widerspruch zu den feierlich eingegangenen Verpflichtungen steht, welche Italien in dem Vertrage vom 5. Dezember 1912 auf sich genommen hat, der die Dauer unseres Bündnisses bis zum 8. Juli 1920 mit der Maßgabe festsetzte, daß eine Kündigung nur ein Jahr vorher erfolgen könne, während eine Kündigung oder Außerkraftsetzung vor diesem Zeitpunkte nicht vorgesehen war.

Da sich die königlich italienische Regierung von allen ihren Verpflichtungen in willkürlicher Weise losgesagt hat, lehnt die k. und k. Regierung die Verantwortlichkeit für alle Folgen ab, die sich aus dieser Vorgangsweise ergeben könnten.

10.

Der königlich italienische Botschafter in Wien an den k. und k. Minister des Äußern.

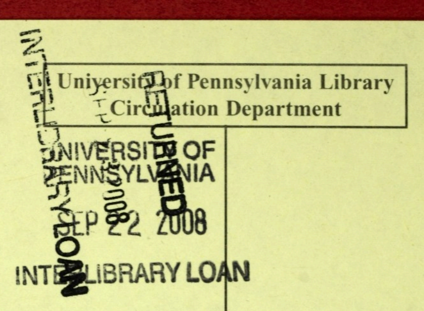
Übersetzung. *Wien, 23. Mai 1915.*

Den Befehlen seiner Majestät des Königs seines erhabenen Herrschers entsprechend, hat der unterzeichnete königlich italienische Botschafter die Ehre, Seiner Exzellenz dem Herrn österreichisch-ungarischen Minister des Äußern folgende Mitteilung zu übergeben:

Am 4. d. M. wurden der k. und k. Regierung die schwerwiegenden Gründe bekanntgegeben, weshalb Italien, im Vertrauen auf sein gutes Recht, seinen Bündnisvertrag mit Österreich-Ungarn, der von der k. und k. Regierung verletzt worden war, für nichtig und von nun an wirkungslos erklärt und seine volle Handlungsfreiheit in dieser Hinsicht wieder erlangt hat. Fest entschlossen, mit allen Mitteln über die sie verfügt, für die Wahrung der italienischen Rechte und Interessen Sorge zu tragen, kann die königliche Regierung sich nicht ihrer Pflicht entziehen, gegen jede gegenwärtige und zukünftige Bedrohung zum Zwecke der Erfüllung der nationalen Aspirationen jene Maßnahmen zu ergreifen, die ihr die Ereignisse auferlegen. Seine Majestät der König erklärt, daß er sich von morgen ab als im Kriegszustande mit Österreich-Ungarn befindlich betrachtet.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, Seiner Exzellenz dem Herrn Minister des Äußern gleichzeitig mitzuteilen, daß noch heute dem kaiserlichen und königlichen Botschafter in Rom die Pässe werden zur Verfügung gestellt werden, und er wäre Seiner Exzellenz dankbar, wenn ihm die seinen übermittelt würden.

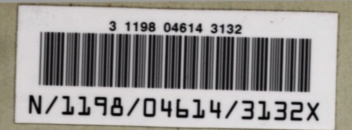



University of Pennsylvania Library
Circulation Department

UNIVERSITY OF PENNSYLVANIA
SEP 22 2008
INTERLIBRARY LOAN

RETURNED
INTERLIBRARY LOAN

(Form L-9) W M-719


3 1198 04614 3132
N/1198/04614/3132X

940.92 R Au 78.3
Austro- Hungarian monarchy
Ministerium des K. und K.
Hauses und des äussern
Zur vorgeschichte ...
APR 19 '43 DEMCO-216

940.92 Au 78.3


3 1198 04614 3132
N/1198/04614/3132X